

Allgemeines

Die Freizeitanlage Schwimmbad Eichbüel von Oetwil am See bietet den Gästen Gelegenheit, schwimmsportliche Aktivitäten auszuüben, unbeschwert zu spielen, Geselligkeit zu pflegen, Erholung zu suchen und die Gesundheit zu erhalten. Im Interesse aller Badegäste und im Hinblick auf einen reibungslosen, sauberen Betrieb ersuchen wir Sie, der Badeordnung ihre volle Beachtung zu schenken und diese zu befolgen.

Zweck & Geltungsbereich

Die Badeordnung bezweckt Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Schwimmbadanlage. Die Badeordnung ist für alle Benützer der Anlage verbindlich. Auch Kollektivbenützer wie Schulen, Vereine und andere Institutionen sind ihr unterstellt.

Öffnungs- & Betriebszeiten

1. Beginn und Schluss der Badesaison werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Oetwil am See publiziert.

- a.) Saisonbeginn bis Ende Mai
- | | |
|-----------------------------|--------------------------------|
| Montag | 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| Dienstag bis Sonntag | 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
- b.) Juni bis Ende Schul-Sommerferien
- | | |
|-----------------------------|--------------------------------|
| Montag | 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr |
| Dienstag bis Samstag | 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr |
| Sonntag | 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
- c.) Sommerferien-Ende bis Saisonende
- | | |
|-----------------------------|--------------------------------|
| Montag | 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| Dienstag bis Sonntag | 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr |

15 Minuten vor Schliessung des Freibades ist der Eintritt nicht mehr gestattet!

2. Bei ungünstiger Witterung, vorgerückter Saison oder von der Gemeindebehörden bewilligten schwimmsportlichen Anlässen kann der Betrieb jedoch eingeschränkt werden.
3. Vorschulpflichtige Kinder haben nur Zutritt in Begleitung von Personen, welche Gewähr für eine ordentliche Aufsicht bieten. Nichtschwimmer ohne Begleitung von erwachsenen Personen haben keinen Zutritt. Für unbeaufsichtigte Kleinkinder wird keine Verantwortung übernommen. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche ohne Begleitung einer verantwortlichen erwachsenen Person haben das Schwimmbad um 19.00 Uhr zu verlassen.
4. Schulklassen, sowie andere geführte Gruppen sind von den Lehrpersonen oder Betreuern zu beaufsichtigen.
Nach dem Unterricht, wenn einzelne Schüler im Bad verbleiben, ist ein Eintritt zu lösen oder die Saisonkarte vorzuweisen.
5. Das Badpersonal überwacht den Badebetrieb. Seine Weisungen sind zu befolgen. Das Nichtbeachten der Badeordnung kann mit Verwarnung oder sofortiger Wegweisung geahndet werden.
6.
 - a.) Die Badbekleidung darf das sittliche Empfinden nicht verletzen.
 - b.) Das Aus- und Ankleiden soll in den nach Geschlechtern getrennten Garderoben geschehen.
 - c.) Alle Badenden haben sich vor der Benützung des Bassins zu duschen. Kleinkinder müssen im Nichtschwimmer- und Schwimmbecken Badehosen tragen.
 - d.) Das Planschbecken ist für Kleinkinder reserviert.
 - e.) Die Badegäste dürfen Diensträume nur mit Einwilligung des Badpersonals betreten.
 - f.) Die Badegäste dürfen Mitbadende und andere Personen weder stören noch gefährden.
 - g.) Das Brett-Springen, sowie das Benützen der Rutschbahn geschieht auf eigene Verantwortung. Die Weisungen auf den angebrachten Gebotstafeln müssen strikte eingehalten werden.
 - h.) Nichtschwimmer mit Schwimmhilfen, Flügel etc. sind von der Begleitperson zu beaufsichtigen.
 - i.) Für Diebstähle wird jede Haftung abgelehnt.
 - j.) Abfälle jeglicher Art gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.
 - k.) Alle Fahrzeuge sind auf die für sie bestimmten Parkplätze abzustellen. Bei Grossandrang gilt eine besondere Parkordnung.

**Aufsicht &
Ordnung**

Zu Beachten ist

Verboten ist

7. a.) Der Besuch des Bades durch Personen mit ansteckenden Krankheiten, Hautausschlägen und offenen Wunden.
- b.) Der Zutritt zu den Schwimmbecken für Nichtschwimmer und für epileptische Kranke.
- c.) Das Betreten der Sträuchergruppen und Blumenbeete.
- d.) Das Klettern auf Einzäunungen, Bäume und Dächer.
- e.) Das Verunreinigen und Beschädigen der Badeanlage
- f.) Ball- und ähnliche Spiele, die Badegäste belästigen.
- g.) Das Fotografieren von Personen ohne deren Zustimmung oder zu Erwerbszwecken.
- h.) Das Mitbringen von Tieren.
- i.) Das Hineinwerfen oder Stossen von Badenden in das Bassin.
- j.) Das längsseitige Einspringen ins Schwimmbecken.
- k.) Benützen von Radios oder anderen Tonträgern, die andere Gäste stören.
- l.) Das Tauchen mit Atmungsgeräten (ohne Bewilligung durch die Gemeindebehörde oder das Badpersonals).
- m.) Das Betreten oder Benützen der Anlage ausserhalb der Öffnungs- und Betriebszeiten.
- n.) Das Geniessen von Ess-, Trink oder Tabakwaren im Bereich der Schwimmbecken und der Rutschbahn.
- o.) Das Mitbringen und Trinken von alkoholhaltigen Getränken durch Personen unter 18 Jahren.

Allgemeines

8. Für die Garderoben wird jede Haftung abgelehnt.
9. Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben.
10. Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren, bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Gewalt.

Inkrafttreten

11. Zuwiderhandlung gegen die Badeordnung oder gegen die Weisungen des Badpersonals kann mit Wegweisung aus dem Bad, mit Badeanlagenverbot oder Busse bestraft werden.
12. Beschwerden über den Badebetrieb oder das Personal sind schriftlich und begründet an die Gemeindeverwaltung, 8618 Oetwil am See zu richten.
13. Diese Badeordnung tritt auf Eröffnung der Badesaison 2000 in Kraft und ersetzt die bisherige Badeordnung vom 17. Februar 1992.

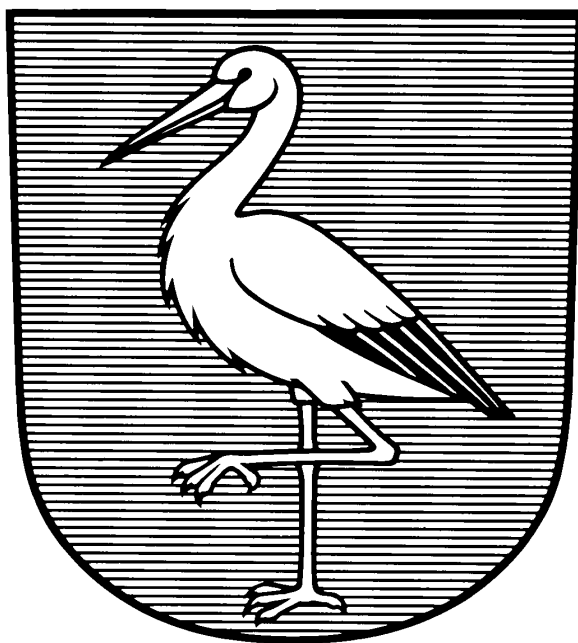
Oetwil am See, 1. Februar 2000

**Namens des
Gemeinderates Oetwil am See**
Der Präsident: Die Schreiberin:

Ernst Sperandio Barbara Kastenholz

Am liebsten schwimme ich im
Schwimmbad Eichhügel

Oetwil am See



BADEORDNUNG

